

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Expertengruppe für eine umfassende Staats-
und Verwaltungsreform
z.Hdn. Vorsitzender SL Univ.-Prof. Dr. Georg
LIENBACHER

per @-Mail:
v@bka.gvat
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Datum: 6.5.2008
Kontakt: Dr. Bernhard Url / Dr. Heinz Frühauf
Abteilung: Geschäftsführung
Tel. / Fax: (0) 505 55-22020/ -22010
E-Mail: bernhard.url@ages.at/heinz.fruehauf@ages.at
Unser Zeichen: BL-LWT 16/08

Betreff: **Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites
Bundesverfassungsbereinigungsgesetz erlassen wird**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender SL Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher!
Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Expertenteams!

Insbesondere zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen wurden mit dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz-GESG BGBl I Nr. 63/2002 idF BGBl I Nr. 49/2008 die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und mit 1. Juni 2002 das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie mit 1. Jänner 2006 das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet.

Im Rahmen des § 6 GESG vollzieht das BAES landwirtschaftliche und im Rahmen des § 6 a GESG vollzieht das BASG arzneimittelrechtliche Materiengesetze. Der Entwurf Ihrer geschätzten Expertengruppe berührt unter anderem (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) Vollzugsaufgaben des BAES und des BASG.

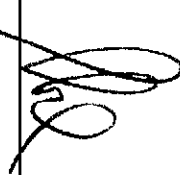
Die Aufforderung bzw. Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben angeführten Entwurf wurde der AGES bedauerlicherweise nicht übersandt. Mangels Zustimmung und Einräumung einer Äußerungsmöglichkeit darf aber das Nichteinlangen einer Stellungnahme auch nicht dahingehend gewertet werden, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben oder Anregungen erstattet werden.



Es wird um Aufnahme in den Verteiler für künftige Entwürfe der Expertengruppe (u.a. Grundrechte), um offizielle Zustellung des oben angeführten Entwurfes an die Email-Adresse office@ages.at sowie um die Möglichkeit zur Einbringung einer Stellungnahme – ebenfalls unter Einräumung einer achtwöchigen Frist ab Zustellung des Entwurfes – höflich ersucht.

Sollte die Einräumung einer achtwöchigen Frist ab Zustellung des Entwurfes nicht möglich sein, wird um Bekanntgabe des (möglichen) Fristenendes ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



GF Dr. Bernhard Url



GF Dr. Heinz Frühauf

